



Antrag auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags in der Besoldung nach § 41a des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) für das Kalenderjahr 2025

Anspruchsvoraussetzungen:

- Nach dem BVAnp-ÄG 2024/2025 kann eine Anspruchsberechtigung nur für die Zeit bestehen, in der Sie im Kalenderjahr 2025 einen Anspruch auf Besoldung haben, verheiratet sind, mindestens ein Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt wird und Sie im Kalenderjahr 2025 **Dienstbezüge** aus einer der nachfolgenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen erhalten:
mit einem Kind: A 7 Stufen 1 bis 5, A 8 Stufen 1 bis 4 sowie A 9 Stufen 1 und 2
mit zwei oder mehr Kindern: A 7 Stufen 1 bis 8, A 8 Stufen 1 bis 6, A 9 Stufen 1 bis 4 und A 10 Stufe 1
- Voraussetzung für den Familienergänzungszuschlag ist außerdem, dass Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte beziehungsweise Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner (nachfolgend: Ehegatte) im Kalenderjahr 2025 insgesamt weniger als 6.000 Euro aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit (Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen) hinzuverdient hat. Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit in diesem Sinne sind insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft und Einnahmen aus Renten, Betriebsrenten, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge sowie vergleichbares ausländisches Einkommen und Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (z. B. Elterngeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld usw.). Nicht zum Einkommen i.S.d. § 41a LBesGBW zählen beispielsweise steuerfreie Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Übungsleiter), steuerfreie Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus rein vermögensverwaltenden Tätigkeiten wie beispielsweise Miet- oder Zinseinnahmen sowie Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Überprüfung des Anspruchs und Auszahlung des Familienergänzungszuschlags benötigt. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen. Auf den Vorbehalt der Rückforderung wird ausdrücklich hingewiesen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1 Persönliche Angaben

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname (soweit abweichend)	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift	Beschäftigungsstelle	Amts-/Dienstbezeichnung
Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe	

2 Angaben Ehegattin/Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in

Name	Vorname	Geburtsname (soweit abweichend)
Anschrift	Geburtsdatum	Telefon (soweit abweichend)

3 Angaben zum Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen Ehegattin/Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in (nachfolgend: Ehegatte)

Der Ehegatte hat im Kalenderjahr 2025 (bisher) **keinerlei** Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen erzielt (und wird voraussichtlich im gesamten Kalenderjahr 2025 keinerlei Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen erzielen).

Der Ehegatte hat im Kalenderjahr 2025 Erwerbseinkommen erzielt (bzw. wird voraussichtlich erzielen), und zwar:

Höhe des Einkommens
(Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten/Be-
triebsausgaben sowie Steuern und Sozialabgaben)

- | | | |
|--|-----------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR ¹ |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Gewerbebetrieb | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus selbständiger Arbeit | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |

Höhe der Einnahmen (zugeflossene Beträge nach
evtl. Abzug von darauf entfallenden Steuern und Sozi-
alabgaben, jedoch ohne Abzug von Werbungskosten)

- | | | |
|--|-----------------------------|-----|
| <input type="checkbox"/> Einnahmen aus Renten und Betriebsrenten | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Einnahmen aus einer berufsständischen
Versorgungseinrichtung | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Versorgungsbezüge | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Einnahmen aus einer geringfügigen Be-
schäftigung im Sinne von § 8 Absatz 1
Nummer 1 oder 8a des Vierten Buches So-
zialgesetzbuch (Minijob) | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> andere Einnahmen aus aktueller oder
früherer Erwerbstätigkeit (Bitte erläutern) | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |

Der Ehegatte hat im Kalenderjahr 2025 Erwerbsersatzeinkommen erzielt (bzw. wird voraussichtlich erzielen), und zwar:

- | | | |
|---|-----------------------------|-----|
| <input type="checkbox"/> Elterngeld und Mutterschaftsgeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Krankengeld und Krankentagegeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Verletztengeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Kurzarbeitergeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Übergangsgeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> Insolvenzgeld | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |
| <input type="checkbox"/> anderes Erwerbseinkommen (Bitte erläutern) | i.H.v. (Jahresbetrag) _____ | EUR |

Anzugeben sind auch entsprechende ausländische Einkünfte. Die Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens ist - soweit bereits vorhanden - jeweils durch geeignete Unterlagen (z. B. Lohnabrechnungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres, Rentenbezugsmitteilungen, Leistungsmitteilungen, Renten- oder Steuerbescheid des Vorjahres) glaubhaft zu machen.

¹Beispiel: Monatsnettolohn * 12 Monate abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (2024: 1.230 Euro) oder höherer Werbungskosten (Bitte erläutern und falls vorhanden Nachweis der Werbungskosten vom Vorjahr beifügen).

Verpflichtungserklärung

- Ich versichere, dass die Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens des Ehegatten i.S.d. § 41a LBesGBW im Kalenderjahr 2025 voraussichtlich weniger als 6.000 Euro beträgt.
- Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- Ich verpflichte mich, die tatsächliche Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem LBV endgültig und vollständig nachzuweisen. Mir ist bewusst, dass der Familienergänzungszuschlag vollständig zurückzuzahlen ist, wenn dieser Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen wird oder das Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen die o. g. Grenze übersteigt.

Nur bei Antragstellung für ein abgelaufenes Kalenderjahr unter gleichzeitiger Vorlage endgültiger Nachweise:

- Ich erkläre abschließend, dass die Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens des Ehegatten i.S.d. § 41a LBesGBW im Kalenderjahr 2025 insgesamt weniger als 6.000 Euro betragen hat. Die endgültigen und vollständigen Nachweise sind beigelegt.

Datum, Unterschrift antragstellende Person

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen zu dem Antrag auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags in der Besoldung nach § 41a LBesGBW für das Kalenderjahr 2025

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Familienergänzungszuschlages in der Besoldung ist § 41a LBesGBW i.V.m. Anlage 12a zum LBesGBW.

Anspruchsvoraussetzung

Die Einkommensgrenze ist eine Jahresgrenze. Wird sie unterschritten, besteht - unter den weiteren Voraussetzungen - grundsätzlich ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für das volle Kalenderjahr. Dies gilt auch dann, wenn der Hinzuverdienst in einzelnen Monaten 500 Euro oder mehr beträgt. Wird die Jahresgrenze überschritten (Hinzuverdienst mindestens 6.000 Euro), so besteht für das ganze Kalenderjahr kein Anspruch, auch wenn der Hinzuverdienst in einzelnen Monaten unter 500 Euro liegt. In den Fällen einer Beförderung, Stufenaufstieg, Heirat, Geburt, Wegfall der Berücksichtigung eines Kindes beim Familienzuschlag oder Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kann auch für einzelne Monate ein Zahlungsanspruch bestehen.

Mitwirkungspflicht

Die Voraussetzungen des Familienergänzungszuschlags knüpfen an persönliche Verhältnisse an. Eine Gewährung ist daher naturgemäß von Ihrer erhöhten Mitwirkung abhängig. Kommen Antragstellende ihren Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern oder auch bereits die Gewährung zu versagen.

Höhe

Die Höhe ergibt sich aus Anlage 12a zum LBesGBW. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Verfahren

In einem ersten Schritt ist mit diesem Antrag das Vorliegen eines die Betragsgrenze nicht übersteigenden Einkommens für das jeweilige Kalenderjahr anhand geeigneter Unterlagen **glaubhaft** zu machen. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Unterlagen (beispielsweise anhand des Steuerbescheides) gegenüber dem LBV **endgültig nachzuweisen**.

Dauer der Gewährung

Der Familienergänzungszuschlag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlt. Liegen die Voraussetzungen für den Familienergänzungszuschlag auch im Folgejahr vor, ist dieser mit dem Antragsformular für das jeweilige Kalenderjahr neu zu beantragen. Das Antragsformular für das Folgejahr wird jeweils rechtzeitig auf der Homepage des LBV zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in der Folgezeit aktualisiert.

Vorbehalt der Rückforderung

Der Familienergänzungszuschlag wird auf diesen Antrag bis zur abschließenden Prüfung unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** ausgezahlt.

Antragstellung für ein bereits abgelaufenes Jahr

Mit diesem Antrag kann der Familienergänzungszuschlag auch für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr beantragt werden. In diesem Fall sind die Angaben zum Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen des Ehegatten unter Ziff. 3 nicht vorläufig, sondern in tatsächlicher Höhe zu machen. Sofern die endgültigen und vollständigen Nachweise bereits vorliegen und diesem Antrag beigelegt werden, ist bei der Verpflichtungserklärung unter Ziff. 4 nur das letzte Kästchen anzukreuzen.

Weiteres

Ergänzend zu den Erläuterungen im Antragsvordruck ist auf der Internetseite <https://lbv.landbw.de> eine Sammlung mit häufig gestellten Fragen eingestellt (Menüpunkt „Beamte und Richter/Aktiver Dienst/FAQ zum FEZ“).